



Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg
Fachbereich Qualitätssicherung
Postfach 60 08 61
14408 Potsdam

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsbereich
Qualitätssicherung / Sicherstellung

Antrag
zur Teilnahme an der Versorgung nach der KSVPsych-Richtlinie
Vernetzte Versorgung schwer psychisch Erkrankter

Das Antragsformular bitte vollständig ausfüllen sowie Zutreffendes ankreuzen! Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein, ohne dadurch eine geschlechtsspezifische Diskriminierung vornehmen zu wollen.

1. Angaben zum Netzverbund (§ 3 Abs. 2 KSVPsych-RL)

Der Netzverbund ist ein vertraglicher Zusammenschluss von zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringern einer Region. Die Versorgungsregion des Netzverbundes muss ein zusammenhängendes Gebiet sein, das durch seine Ausdehnung eine kooperative Berufsausübung nicht hindert.

Name des Netzverbundes		
Rechtsform		
Für Angelegenheiten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens steht der folgende zur Abgabe und Empfang von Erklärungen berechtigte Ansprechpartner zur Verfügung	Vorname	
	Nachname	
	Adresse	
	E-Mail	
	Telefon	
	Faxnummer	

2. Netzverbundmitglieder (§ 3 Abs. 2 KSVPsych-RL)

Der Netzverbund ist ein vertraglicher Zusammenschluss von mindestens 10 zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringern einer Region. Netzverbundmitglieder können Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Nervenheilkunde oder Neurologie und Psychiatrie, ärztliche und psychologische Psychotherapeuten sowie Fachärztinnen und Fachärzte für Neurologie sein.

Im Netzverbund müssen

- mindestens 4 Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Nervenheilkunde oder Neurologie und Psychiatrie
- und
- mindestens 4 ärztliche und psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

zur Verfügung stehen.

Netzverbundmitglieder können Leistungserbringer sein, die jeweils selbst einer der genannten Fachgruppen angehören oder eine dieser Qualifikationen über eine Anstellungsgenehmigung bereithalten (z.B. MVZ).

Netzverbundmitglied (Auswahlmöglichkeit: Vertragsarzt/ MVZ/Ermächtigt/ PIA)	Nur wenn Institution Netzverbundmitglied ist	Name des Arztes	BSNR LANR (falls vorhanden)	Tätigkeitsort (Straße, PLZ, Ort)	Geburtsdatum	Fachgruppe
	Name der Institution					

Sofern die hier aufgeführten Felder nicht ausreichen, bitte die weiteren Netzverbundmitglieder in Form einer Tabelle in Excel-Format ausfüllen und ergänzend einreichen.

3. Kooperation mit mindestens einem nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhaus mit psychiatrischen oder psychosomatischen Einrichtungen für Erwachsene (§ 3 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und S. 2 KSVPsych-RL)

Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung ist, dass der Netzverbund Kooperationsverträge, die den Vorgaben des § 6 KSVPsych-RL entsprechen, abschließt mit mindestens einem nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhaus mit psychiatrischen oder psychosomatischen Einrichtungen für Erwachsene. Mindestens eines der kooperierenden Krankenhäuser muss in der Region des Netzverbundes für die regionale psychiatrische Pflichtversorgung zuständig sein.

Name	Anschrift	für die regionale psychiatrische Pflichtversorgung zuständig
		Ja ☐ Nein ☐
		Ja ☐ Nein ☐
		Ja ☐ Nein ☐
		Ja ☐ Nein ☐

4. Bezugsärzte und Bezugspsychotherapeuten (§ 4 KSVPsych-RL)

Tragen Sie bitte alle Bezugsärzte und Bezugspsychotherapeuten ein.

Mindestens eine Person muss die Funktion der Bezugsperson übernehmen und die vorgegebenen Qualifikationen erfüllen.

Die Bezugsperson muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie oder er muss über einen vollen Versorgungsauftrag verfügen. Statt eines **vollen Versorgungsauftrages** ist bei einem über eine Anstellungsgenehmigung angestellten Facharzt oder Psychotherapeuten eine **Vollzeittätigkeit** erforderlich.
2. Weiterhin muss er in der Lage sein, die Koordination der Versorgung der Patientinnen und Patienten an eine nichtärztliche Person nach § 5 Absatz 2 KSVPsych-RL (Koordinationsperson) zu delegieren.
3. Er ist Netzverbundmitglied oder bei einem solchen Netzverbundmitglied angestellt
4. Er gehört einer der folgenden Fachgruppen an
 - Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie,
 - Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
 - Fachärzte für Nervenheilkunde oder Fachärztinnen und Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie,
 - Ärztliche oder Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Für Krankenhausärzte gilt: Ist ein nach § 108 SGB V zugelassenes Krankenhaus mit einer psychiatrischen Institutsambulanz nach § 118 SGB V Kooperationsvertragspartner, kann auch ein Facharzt oder ein Psychotherapeut nach § 4 Abs.1 Satz 3 Nummer 1 bis 4 KSVPsych-RL Bezugsarzt oder Bezugspsychotherapeut sein. Es gelten die oben genannten Voraussetzungen entsprechend, wobei hier eine Vollzeitstelle zur Sicherstellung der Erreichbarkeit heranzuziehen ist.

Zudem müssen im Kooperationsvertrag Regelungen, in welcher Weise ein Patient einen Bezugsarzt oder einen Bezugspsychotherapeuten erhält, umgesetzt und vereinbart werden; es erfolgt eine organisatorische und infrastrukturelle Einbindung des Bezugsarztes bzw. des Bezugspsychotherapeuten (§ 3 Absatz 3 Satz 1, § 4 Absatz 2 und § 6 Absatz 4 KSVPsych-RL).

Name des Bezugsarztes/ des Bezugspsychotherapeuten	Nur für Krankenhausärzte auszufüllen	Versorgungsauftrag/ Be- schäftigungsumfang	Name der Koordinati- onsperson (weitere Angaben in Zif- fer 5 eintragen)
	Anstellendes Krankenhaus		

5. Koordinationspersonen (§ 5 KSVPsych-RL)

Durch folgende Berufsgruppen kann die Koordination der Versorgung der Patienten erfolgen:

1. Soziotherapeutische Leistungserbringer, die einen Vertrag zur Erbringung von Soziotherapie nach § 132b SGB V abgeschlossen haben,
2. Zugelassene Ergotherapeuten nach § 124 SGB V,
3. Leistungserbringer, die einen Vertrag für die Erbringung von psychiatrischer häuslicher Krankenpflege gemäß § 132a SGB V abgeschlossen haben,
4. Medizinische Fachangestellte,
5. Sozialarbeiter,
6. Sozialpädagogen,
7. Pflegefachpersonen,
8. Psychologinnen und Psychologen

Die Koordinationspersonen nach den Nummern 4 bis 8 müssen

- eine fachspezifische Zusatzqualifikation, die Kenntnisse im Umgang mit psychischen Störungen (beispielsweise die Fortbildung „Neurologie und Psychiatrie“ für Medizinische Fachangestellte der Bundesärztekammer) belegen

oder

- eine zweijährige Berufserfahrung in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit psychischen Erkrankungen

nachweisen.

Bei der Berufserfahrung können Ausbildungszeiten berücksichtigt werden.

Bei der Berufsgruppe der Pflegefachpersonen unter Nummer 7 sind akademisch ausgebildete Pflegekräfte mit umfasst.

Name der Koordinati- onsperson	Tätigkeitsort	Zusatzqualifikation/ Berufserfahrung (bitte Nachweis beifügen)

6. Kooperation mit mindestens einer Leistungserbringerin oder einem Leistungserbringer der Ergotherapie, Soziotherapie oder der psychiatrischen häuslichen Krankenpflege (§ 3 Abs. 3 S.1 Nr.2-4 KSVPsych-RL)

Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung nach Absatz 1 ist, dass der Netzverbund Kooperationsverträge, die den Vorgaben des § 6 KSVPsych-RL entsprechen, abschließt mit mindestens einem der nachfolgenden Leistungserbringer abgeschlossen hat:

- einem Leistungserbringer für Ergotherapie mit einer Zulassung nach § 124 SGB V oder
- einem Leistungserbringer, der einen Vertrag zur Soziotherapie gemäß § 132b SGB V abgeschlossen hat oder
- einem Leistungserbringer, der einen Vertrag für die Erbringung von psychiatrischer häuslicher Krankenpflege gemäß § 132a Absatz 4 SGB V abgeschlossen hat.

Name des Leistungserbringers	Berufsgruppe	Anschrift
	☐ Ergotherapie ☐ Soziotherapie ☐ Psychiatrische häusliche Krankenpflege	
	☐ Ergotherapie ☐ Soziotherapie ☐ Psychiatrische häusliche Krankenpflege	
	☐ Ergotherapie ☐ Soziotherapie ☐ Psychiatrische häusliche Krankenpflege	
	☐ Ergotherapie ☐ Soziotherapie ☐ Psychiatrische häusliche Krankenpflege	

7. Kooperation mit einem Krankenhaus, das über psychosomatische Kompetenzen verfügt (§ 3 Abs. 3 S. 3 KSVPsych-RL - fakultativ)

Zusätzlich ist die Kooperation mit einem Krankenhaus anzustreben, das über psychosomatische Kompetenzen verfügt. Dabei kann es sich um das Vorhandensein einer spezifischen Fachabteilung für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie handeln oder aber eine entsprechende fachärztliche Kompetenz, z. B. durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.

Name des Krankenhauses	Adresse	Psychosomatische Kompetenz
		☐ Fachabteilung für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie vorhanden oder ☐ fachärztliche Kompetenz z. B. durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
		Name der Fachärztin/des Facharztes (bitte entsprechende Facharztkunde einreichen)

8. Versorgung von Patientinnen und Patienten mit psychischen Erkrankungen durch psychotrope Substanzen (§3 Abs. 8 KSVPsych-RL)

Die Versorgung nach dieser Richtlinie von Patienten mit psychischen Erkrankungen durch psychotrope Substanzen (gemäß ICD-10-GM F10-F19) setzt voraus, dass eines der mit dem Netzwerk gemäß Absatz 3 kooperierenden Krankenhäuser eine qualifizierte Entzugsbehandlung Abhängigkeitskranker bei Erwachsenen durchführen kann.

Patienten mit psychischen Erkrankungen durch psychotrope Substanzen sollen nach dieser Richtlinie behandelt werden

Ja Name des kooperierenden Krankenhauses, welches eine qualifizierte Entzugsbehandlung Abhängigkeitskranker bei Erwachsenen durchführen kann:	☐ Nein
--	-------------------------------

9. Einbeziehung bei Bedarf (§3 Abs. 5 KSVPsych-RL)

Darüber hinaus sollen zur Adressierung des Versorgungsziels nach § 1 Absatz 3 Nummer 9 KSVPsych-RL bei Bedarf insbesondere berücksichtigt werden:

1. Sozialpsychiatrische Dienste und, soweit vorhanden, Krisendienste,
2. Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer der Eingliederungshilfe,
3. Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer zur Teilhabe am Arbeitsleben,
4. zugelassene vollstationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste, die einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI abgeschlossen haben,
5. Rehabilitationseinrichtungen nach § 111 SGB V mit Leistungsangeboten für Menschen mit einer psychischen oder psychosomatischen Erkrankung,
6. Psychosoziale Beratungsstellen und Suchtberatungsstellen,
7. Traumaambulanzen nach § 31 SGB XIV,
8. Selbsthilfeorganisationen für Menschen mit einer psychischen Erkrankung und
9. Psychosoziale Einrichtungen zur psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgung von Geflüchteten.

Wir versichern, dass wir in einen Austausch mit Berufsgruppen und Einrichtungen außerhalb des SGB V treten, diese bei Bedarf einbeziehen und so das in § 1 Nummer 9 KSVPsych-RL formulierte Versorgungsziel verfolgen.

10. Mitteilungspflichten

Änderungen in der Zusammensetzung des Netzverbundes sowie der Kooperationsvertragspartner nach Absatz 3 sind der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung innerhalb von 3 Monaten mitzuteilen (§ 3 Abs. 9 KSVPsych-RL)

Das Unterschreiten der Mindestvoraussetzungen nach Absatz 2 und 3 ist der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung unverzüglich anzuzeigen. Innerhalb von sechs Monaten ist die Wiedererfüllung der Anforderung an die Mindestvoraussetzungen gegenüber der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen. (§ 3 Abs. 10 §3 Abs. 9 KSVPsych-RL)

Die Netzverbünde teilen ihr Angebot sowie ihre Erreichbarkeit der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung und der zuständigen Landeskrankengesellschaft zur Information der Patientinnen und Patienten mit. (§ 3 Abs. 11 KSVPsych-RL)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass

1. den Mitgliedern des Netzverbundes die Inhalte und Bestimmungen der KSVPsych-RL bekannt sind.
2. Die Einhaltung der in § 6 Abs. 1 bis 4 KSVPsych-RL geregelten Aufgaben und Anforderungen durch geeignete Regelungen im Netzverbundvertrag sichergestellt wird.

Ich versichere, dass die von mir in diesem Antrag und den Anlagen gemachten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind. Änderungen werde ich unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg, Fachbereich Qualitätssicherung mitteilen.

Bei Nachfragen zum Antrag können Sie uns unter folgender E-Mail-Adresse kontaktieren:

qs@kvbb.de

Datum

Name und Unterschrift des Vertretungsberechtigten

Hinweis:

Die beantragten Leistungen dürfen erst mit erteilter Genehmigung durchgeführt werden. Die Genehmigung kann nicht nachträglich mit Wirkung für die Vergangenheit, also mit Rückwirkung, erteilt werden.